

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschulbetreuung in Winterbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der **Gemeinde Winterbach am 28.07.2020** folgende Satzung für die Benutzung der Grundschulbetreuung in Winterbach und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Winterbach erhebt für die Benutzung der Grundschulbetreuung eine Gebühr (Elternbeitrag).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet
- die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch der Grundschulbetreuung aufgenommen sind
 - die Personen, die Kinder zur Aufnahme in die Grundschulbetreuung anmelden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Grundschulbetreuung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben die Personendaten des Kindes, die Personendaten der Eltern und die Personendaten der Geschwister. Ferner ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit beider Elternteile zu erbringen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Abmeldungen können immer zum 31.01. und zum 31.07. vorgenommen werden. Vorausgesetzt die Abgabe der Abmeldungen bei der Gemeindeverwaltung erfolgt bis zum 31.12. bzw. zum 30.06.

Während des Schulhalbjahres ist eine Abmeldung in Härtefällen (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Wegzug) zum Monatsende möglich.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Grundschulbetreuung werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
- die Anzahl der Kinder aus einer Familie, die gleichzeitig die Grundschulbetreuung besuchen

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind von der Betreuungseinrichtung abgemeldet wird.

(6) Verpflegungsentgelte sind in den Gebühren gem. § 5 nicht enthalten. Die Entgelte sind separat von dem Gebührenschildner an den Mensabetreiber zu entrichten. Die Gemeinde Winterbach gewährt einen Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro Mahlzeit.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden für jedes angemeldete Kind erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben sowie der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig aus einer Familie die Grundschulbetreuung besuchen. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr im Folgemonat nach der Mitteilung der Eltern über die Geburt des Geschwisterkindes neu festgesetzt.

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ab dem 01.09.2020

	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 13.00 Uhr	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 14.00 Uhr	06.45 – 08.00 Uhr 11.15 – 16.30 Uhr
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	65,00	86,00	187,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	50,00	66,00	144,00
wenn mehrere Kinder gleichzeitig die Grundschulbetreuung besuchen aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	75,00	100,00	216,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	33,00	44,00	96,00
wenn mehrere Kinder gleichzeitig die Grundschulbetreuung besuchen aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	50,00	67,00	145,00

- Kein Elternbeitrag für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren
- Der Elternbeitrag wird an 12 Monaten erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Ausgefertigt Winterbach, den 29.07.2020

Sven Müller
Bürgermeister